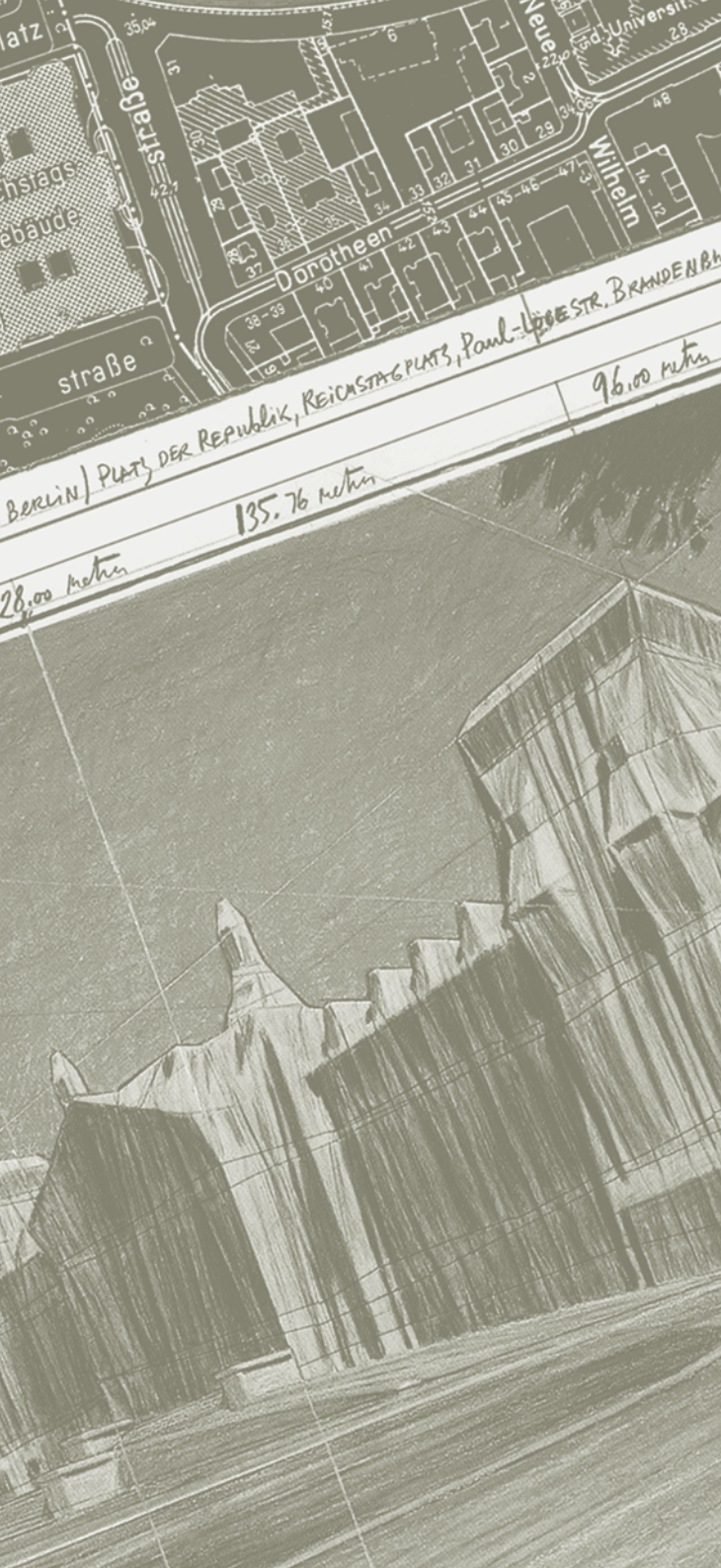




Als eine der ersten ostdeutschen Stiftungen wurde 1990 die STIFTUNG NEUE KULTUR gegründet. Die deutsch-deutsche Umbruchsituation ist das Initialmoment ihrer Gründung. Somit lag der Stiftung anfänglich besonders die Begleitung, der Schutz, die Förderung und die Vermittlung kultureller Prozesse im wiedervereinigten Deutschland am Herzen.

Der Stiftungszweck ist jedoch nicht auf die deutsch-deutsche Verständigung beschränkt. Konsequenz und Flexibilität ermöglichen der Stiftung, auf aktuelle künstlerische, kulturelle und kulturpolitische Tendenzen einzugehen. Gerade im Zuge des Zusammenwachsens von Europa und globaler Annäherungen, muss dafür Sorge getragen werden, dass kulturelle Vielfalt als Qualität und Ressource verstanden und erhalten bleibt.

Die Erkenntnis und Akzeptanz solcher Unterschiede darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass wir alle uns gemeinsam auf die Anerkennung humanistischer Werte einigen müssen. Nur so kann langfristig der Erhalt von Frieden und Demokratie gesichert werden. Das erfordert zwingend die vorurteilsfreie Auseinandersetzung mit fremden Kulturen und deren Denk- bzw. Lebensformen. Diesem Ziel Rechnung zu tragen, sieht sich die STIFTUNG NEUE KULTUR verpflichtet. Somit steht sie in ihrem Anliegen der durch die UNESCO formulierten Idee der »Globalen Ethik« nahe.



Prinzipien der Stiftungsarbeit

Geschichtserkenntnis, die kritische Traditionsaneignung befördert und gegen Erinnerungstilgung und Vergeßlichkeit gerichtet ist.

Zukunftsverantwortung, die sich gegen die Dogmatisierung des linearen Fortschritts und steriler Nivellierung der Lebenswelten erhebt und das Denken einer anderen Zukunft ermöglicht.

Vernunftsanspruch, der sich gegen Banalisierung aller Denk- und Lebensformen ausspricht und für differenzierendes Verstehen sowie die Gestaltbarkeit des Erkannten eintritt

Die Stiftung führt Projekte und Veranstaltungen durch. Dabei sucht sie auch die Zusammenarbeit und Unterstützung anderer Institutionen.

Gremien der Stiftung

Stiftungsrat

Dr. Wolfram O. Martinsen (Vorsitzender)
Herbert Schirmer (stellv. Vorsitzender)
Dr. Gabriele Haverkate
Prof. Dr. Dr. Jürgen Marten
Dr. Sylke Wunderlich

Vorstand

Jens Schlechte
Joachim Sommermeier

Kuratorium

Prof. Dr. Peter Höflich (Vorsitzender)
Prof. Axel Bertram
Dominik Borrmann
Ilia Castellanos
Ilse-Maria Dorfstecher
Rolf Engelbart
Holger Glienke
Klaus Hentschel
Lothar Hirlemann
Joachim Ramming
Dr. Helmut Soder
Dr. Rupert Graf Strachwitz

Büro Berlin

STIFTUNG NEUE KULTUR
Wörther Straße 36
10435 Berlin-Prenzlauer Berg

Kontakt

Jens Schlechte 030) 536 728 86
j.schlechte@gmx.net
Joachim Sommermeier (030) 44 200 27
ach.so@gmx.com
www.stiftung-neue-kultur.de

Stand Februar 2016

SATZUNG



STIFTUNG NEUE
KULTUR

§ 1 Name · Rechtsform · Sitz der Stiftung		§ 5 Stiftungsmittel		§ 8 Aufgaben des Stiftungsrates		§ 11 Kuratorium		§ 13 Änderungen der Satzung und Auflösung der Stiftung	
1 Die Stiftung führt den Namen »Stiftung NEUE KULTUR«.		1 Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben:		1 Der Stiftungsrat wacht über die Einhaltung des Stifterwillens, entscheidet in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und beaufsichtigt den Vorstand.		4 Der Vorstand führt entsprechend den Richtlinien und Beschlüssen des Stiftungsrates die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Er ist Vorgesetzter aller Mitarbeiter der Stiftung.		5 Die Arbeitskreise sollen, sofern sie auf längere Zeit eingerichtet sind, einmal im Jahr zu einer Sitzung zusammenkommen und einen Bericht für die Stiftungsorgane erstellen. Die Arbeitskreise besitzen keine Entscheidungsbefugnisse. Stiftungsrat und Vorstand sind an die Empfehlungen der Arbeitskreise nicht gebunden. Die Arbeitskreise sollen über alle wesentlichen Vorfälle aus der Arbeit der Stiftung informiert werden.	
2 Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Potsdam.		1 aus den Erträgen des Stiftungsvermögens;		2 Der Beschlussfassung durch den Stiftungsrat unterliegen insbesondere:		5 Die Mitglieder des Vorstandes können ehrenamtlich oder hauptberuflich tätig sein und eine angemessene Entschädigung für ihre Tätigkeit erhalten. Die Entscheidung hierüber trifft der Stiftungsrat.		6 Der Stiftungsvorstand kann aus wichtigem Grund jederzeit durch den Stiftungsrat abberufen werden.	
3 Der Sitz der Stiftung kann verlegt werden.		3 aus Einnahmen, die sie für Leistungen an Dritte oder aus Zweckbetrieben erhält;		1 die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages;					
§ 2 Stiftungszweck		4 aus Zuschüssen öffentlicher Körperschaften.		2 Genehmigung des Jahresabschlusses;					
1 Zweck der Stiftung ist es, Kultur als eine unverzichtbare Orientierung und Praxis der Humanisierung menschlicher Lebensformen zu schützen und zu fördern.		2 Sämtliche Mittel dürfen ausschließlich für die satzungsmäßigen Aufgaben der Stiftung verwendet werden.		3 Berufung, Abberufung und Entlastung des Vorstandes;					
2 Die Stiftung verwirklicht diesen Zweck insbesondere durch die Dokumentation, Erforschung und Publikation aktueller und vom Vergessen bedrohter Lebensformen und künstlerischer Prozesse, vor allem mit dem Ziel, den heutigen und den künftigen Generationen eine bewusste Traditionsbildung zu ermöglichen. Sie führt einen öffentlichen Diskurs über alle Gefährdungen und künftige kulturelle Entwicklungen in ihrer Mehrdimensionalität und ihrem Polyzentrismus.		3 Ein Anspruch auf Leistungen der Stiftung besteht nicht. Die Organe sind bei der Zuteilung von Stiftungsmitteln nur an die gesetzlichen Bestimmungen und an die Bestimmungen dieser Satzung gebunden.		4 Änderung der Stiftungssatzung und Anträge auf Aufhebung der Stiftung.					
3 Um diesen Zweck zu erreichen, führt die Stiftung selbst Projekte und Veranstaltungen (z.B. Tagungen, Ausstellungen, Podiumsdiskussionen u.ä.) durch und gibt Publikationen (z.B. Tagungsbände, Kataloge, Plakate) heraus. Sie kann zu aktuellen Problemen öffentlich Stellung nehmen und einen Preis vergeben.		4 Stiftungsmittel, die in Erfüllung des Satzungszweckes an Dritte vergeben werden, dürfen nur zweckgebunden für förderungswürdige Projekte vergeben werden.		3 Der Stiftungsrat entscheidet über die Verwendung der Stiftungsmittel, kann jedoch Einzelentscheidungen auf den Stiftungsvorstand übertragen oder diesem eine in der Höhe begrenzte Ermächtigung erteilen.					
4 Die Stiftung arbeitet in der Regel außerhalb der Programme, die mit öffentlichen Mitteln gefördert werden. Sie kann diese jedoch begleiten oder ergänzen.		4 Der Vorsitzende des Stiftungsrates vertritt die Stiftung gegenüber dem Vorstand.		4 Der Vorsitzende des Stiftungsrates vertritt die Stiftung gegenüber dem Vorstand.					
§ 6 Stiftungsorgane		§ 9 Geschäftsgang des Stiftungsrates		§ 12 Arbeitskreise		§ 14 Stiftungsaufsicht			
1 Organe der Stiftung sind:		1 Der Stiftungsrat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Stiftungsrates dies verlangen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet.		1 Zur Beratung der Stiftungsorgane beruft der Stiftungsrat ein Kuratorium. Der Stiftungsrat beruft ein Mitglied des Kuratoriums zum Vorsitzenden.		1 Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen der Mehrheit von vier Mitgliedern des Stiftungsrates. Sie dürfen die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigen.			
1 der Stiftungsrat		2 Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und kein Widerspruch erfolgt.		2 Das Kuratorium besteht aus zwölf Mitgliedern. Es sollen Persönlichkeiten berufen werden, die auf Grund ihrer Tätigkeit, Erfahrung und ihres Ansehens in der Öffentlichkeit geeignet sind, im Sinne des Stiftungszwecks öffentlich tätig zu werden.		2 Änderungen des Zwecks der Stiftung sind nur zulässig, wenn			
2 der Vorstand		3 Der Stiftungsrat beschließt, außer in den Fällen des §13 mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.		3 Die Amtsdauer der Mitglieder des Kuratoriums beträgt fünf Jahre. Wiederberufung ist zulässig, sofern die Mitglieder das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.		1 die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich geworden ist			
2 Die Stiftung kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Hilfspersonen auch entgeltlich beschäftigen.		4 Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Dies gilt nicht für Beschlüsse zu §13.		4 Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind berechtigt, an den Sitzungen des Kuratoriums teilzunehmen.		2 eine wesentliche Veränderung der Verhältnisse eingetreten ist.			
3 Die Stiftung ist verpflichtet, über ihr Vermögen und ihre Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen, vor Beginn jedes Geschäftsjahres einen Haushaltsplan und nach Ende des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss zu erstellen.		5 Über die Ergebnisse der Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.		5 Aufgabe des Kuratoriums ist die Beratung der Stiftungsorgane in allen mit der Verwirklichung des Stiftungszwecks zusammenhängenden Fragen. Die Stiftungsorgane können hierzu auch einzelne Mitglieder des Kuratoriums um ihren Rat bitten.		Sind diese Bedingungen eingetreten, so kann der Stiftungsrat durch einstimmigen Beschluss aller seiner Mitglieder und mit Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes den Stiftungszweck gemäß §2 dieser Satzung ändern.			
4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.		6 Der Vorsitzende des Stiftungsrates wird bei Bedarf vom stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende gehalten, nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig zu werden.		6 Entscheidungsbefugnisse besitzt das Kuratorium nicht. Stiftungsrat und Vorstand sind an die Empfehlungen des Kuratoriums nicht gebunden. Das Kuratorium soll über alle wesentlichen Vorfälle aus der Arbeit der Stiftung informiert werden.		3 Falls auch durch eine Satzungsänderung gemäß §2 die Fortführung der Stiftungsarbeit nicht möglich erscheint, ist die Stiftung durch einstimmigen Beschluss aller Mitglieder des Stiftungsrates und mit Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes aufzulösen. In diesem Fall fällt das Vermögen an die Stiftung Kulturfonds, Stiftung des öffentlichen Rechts, Berlin, die es unmittelbar und ausschließlich unter Beachtung des Stifterwillens für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.			
5 Die Geschäftsführung und wesentliche Tätigkeiten der Stiftung können an einem anderen Ort als dem Sitz der Stiftung wahrgenommen werden.		7 Der Stiftungsrat ist ehrenamtlich tätig. Er kann beschließen, dass den Mitgliedern anfallende Kosten ersetzt werden oder eine angemessene Pauschale für den Zeit- und Kostenaufwand gewährt wird.				4 Besteht die Stiftung Kulturfonds zum Zeitpunkt der Auflösung der Stiftung nicht mehr, ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.			
§ 7 Stiftungsrat		§ 10 Vorstand							
1 Der Stiftungsrat besteht aus fünf natürlichen Personen.		1 Der Stiftungsvorstand besteht aus zwei Personen. Sie werden vom Stiftungsrat berufen. Nach Ablauf der Amtsdauer bleibt der Vorstand bis zur Berufung eines Nachfolgers im Amt.							
2 Die Mitglieder des ersten Stiftungsrates werden durch den Stifter berufen. Weitere Mitglieder werden durch den Stiftungsrat gewählt.		2 Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt fünf Jahre. Wiederberufung ist zulässig. Es können nur Personen berufen werden, die das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.							
3 Dem Stiftungsrat sollen unabhängige Persönlichkeiten sowie Persönlichkeiten angehören, die in der Landesregierung von Brandenburg und im Senat von Berlin für kulturelle Belange Verantwortung tragen.		3 Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Beide Vorstandsmitglieder sind nur gemeinsam vertretungsberechtigt.							
4 Die Amtszeit des Stiftungsrates beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist möglich. Wählbar sind nur Personen, die bei ihrer Wahl das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.									
5 Vor dem Ende der Amtszeit hat der Stiftungsrat rechtzeitig die Mitglieder des neuen Stiftungsrates zu wählen. Die Amtszeit von Mitgliedern, die während einer Amtszeit neu hinzugewählt wurden, endet mit der Amtszeit der übrigen Stiftungsratsmitglieder.									
6 Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.									
§ 4 Stiftungsvermögen									
1 Das Stiftungsvermögen besteht zum Zeitpunkt der Gründung aus einem Anspruch gegen den Stifter auf Übertragung von 500.000 DM.									
2 Das Stiftungsvermögen ist ertragbringend anzulegen und in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Zuwendungen des Stifters oder Dritter, die hierzu bestimmt sind, wachsen dem Stiftungsvermögen zu. Die Stiftung ist berechtigt, Zustiftungen dieser Art anzunehmen.									
3 Zur Erhaltung der Leistungskraft der Stiftung sind aus den Erlösen des Stiftungsvermögens Rücklagen in der gesetzlich zulässigen Höhe zu bilden. Diese Rücklagen können frühestens im Jahr nach ihrer Bildung in das Stiftungsvermögen aufgelöst werden.									
4 Die Stiftung ist berechtigt, rechtlich unselbstständige Stiftungen, deren Zweck dem der Stiftung entspricht, treuhänderisch zu verwalten.									



STIFTUNG NEUE
KULTUR

Wörther Straße 36 · 10435 Berlin-Prenzlauer Berg
www.stiftung-neue-kultur.de